

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 25.06.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1929.) 31. Stück.

Inhalt:

Nr. 48. Gemeindefschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 21. Juni 1929.

Nr. 48.

Gemeindefschullehrer-Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für das Dienst Einkommen der Leiter und Lehrer der höheren Schulen, der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen der Gemeinden und für das Dienst Einkommen der Lehrer der Volksschülerweiterungsklassen der Gemeinden gelten die Bestimmungen des ~~Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg~~ sinngemäß, soweit nicht in folgendem anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Die Leiter der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen erhalten das Dienst Einkommen der Studienräte, wenn sie die Anstellungsfähigkeit für das höhere Lehramt besitzen.

Dr. G. P. ...
... 20. 3. 1936.

[Zur ...
 (Artikel 50,
 P. 138)

(2) Die übrigen Leiter der im Abs. 1 bezeichneten Schulen erhalten die Grundgehaltsätze der Besoldungsgruppe A 4 a. Daneben erhalten als ruhegehaltstfähige Stellenzulagen:

- a) die Leiter von Schulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen jährlich 1400 *R.M.*,
- b) die Leiter von Schulen mit vier oder weniger Klassen und vier oder weniger planmäßigen Schulstellen jährlich bis zu 600 *R.M.*

(3) Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen Leiter der im Absatz 2 unter b) bezeichneten Schulen erhalten für ihre Person eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 800 *R.M.* jährlich.

(4) Die am 1. Oktober 1927 im Amte gewesenen, im Absatz 2 bezeichneten Leiter erhalten ihr um acht Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

§ 3.

[Zur ...

Die Konrektoren der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen und die zweiten Konrektoren der bezeichneten Schulen mit mindestens zwölf Klassen und zehn planmäßigen Schulstellen erhalten neben den Grundgehaltsätzen der Besoldungsgruppe A 4 a eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von jährlich 800 *R.M.*

§ 4.

Die im § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leiter, soweit sie eine Stellenzulage von jährlich mindestens 800 *R.M.* oder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Besoldungszuschuß von mehr als 800 *R.M.* beziehen, die im § 3 bezeichneten Konrektoren und die Lehrer, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Besoldungszuschuß von mehr als 800 *R.M.* beziehen, erhalten den Wohnungs-

geldzuschuß in den vier obersten Dienstaltersstufen nach der Tarifklasse III. Im übrigen wird den im Satz 1 bezeichneten Leitern, Konrektoren und Lehrern der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt.

§ 5.

(1) Die nicht akademisch gebildeten Oberinnen an Frauenschulen mit Fachseminaren und die Gewerbelehrerinnen an Fachseminaren erhalten das Dienststeinkommen der Besoldungsgruppe A 3^{b.c}. Soweit sie am 30. September 1927 die Bezüge der alten Gehaltsgruppe A 8 gehabt haben, erhalten sie ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

(2) Die Gewerbelehrerinnen, die nicht unter Absatz 1 fallen, und die Jugendleiterinnen erhalten das Dienststeinkommen der Besoldungsgruppe A 4 a. *Im Anhang 1 (Besoldungsverordnung für die Lehramtsprüferinnen) des Verf. Ges. v. 25. 5. 28.*

§ 6.

Die Lehrer mit einer Ausbildung als Volksschullehrer, die nicht in Mittelschullehrerstellen angestellt sind, die Handarbeitslehrerinnen und die Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten das Dienststeinkommen der Besoldungsgruppe A 4^{b.c} 2.

§ 7.

Für die im § 6 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen und die Turnlehrerinnen gelten an ~~Stelle der §§ 16 bis 20, 27 des Besoldungsgesetzes~~ die §§ 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 30, 38 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Turnlehrerinnen die Vergütungssätze der Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 4 a erhalten. *Für Anhang 3 (Merkmalsprüfung der Vergütungen) ... 1928*

§ 8.

(1) Den Leitern und Lehrern darf kein höheres als das gesetzliche Dienststeinkommen gewährt werden. *(Anhang 50, S. 233)*

Jedoch können nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze

- a) den Leitern der höheren Bürgerschulen, der höheren Mädchenschulen und der Mittelschulen, soweit sie nach § 2 Abs. 1 das Dienst Einkommen der Studienräte beziehen,
- b) den übrigen Leitern und den Lehrern der vorbezeichneten Schulen, falls durch die Satzung an die Inhaber dieser Stellen besondere Anforderungen gestellt werden,

Aug. 1931
25 47 7. 499
§ 8a: Abgrenzung f. weiblich
Lehrpersonen im 70 %

ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse gewährt werden.

(2) Die Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf männliche und weibliche Leiter und Lehrer in gleicher Weise Anwendung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 10.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehalts sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gemeindegeschullehrerdienst einkommensgesetz vom 12. Juli 1921 nebst seiner späteren Aenderung außer Kraft.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 21. Juni 1929.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.